



STATUTEN

Ausgabe 4, vom März 2004

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	
Art. 1	Name, Sitz	4
Art. 2	Zweck	4
A	Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art. 3	Mitglieder	4
Art. 4	Aufnahme.....	4
Art. 5	Aktivmitglieder.....	4
Art. 6	Jugendmitglieder.....	4
Art. 7	Ehrenmitglieder.....	5
Art. 8	Veteranen der SKG.....	5
B	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
Art. 9	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 10	Austritt.....	5
Art. 11	Streichung.....	5
Art. 12	Rekursrecht.....	6
Art. 13	Ausschluss.....	6
Art. 14	Verfahren des Ausschlusses	6
Art. 15	Rekursrecht.....	7
Art. 16	Wirkung und Publikation.....	7
C	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
Art. 17	Rechte	7
Art. 18	Rechte bei der SKG	7
Art. 19	Pflichten	7
Art. 20	Jahresbeiträge	7
Art. 21	Haftung der Mitglieder	8
Art. 22	Organe.....	8
Art. 23	Generalversammlung	8
Art. 24	Ordentliche Generalversammlung.....	8
Art. 25	Ausserordentliche Generalversammlungen.....	8
Art. 26	Einberufung.....	9
Art. 27	Beschlussfähigkeit	9
Art. 28	Abstimmungen und Wahlen	9
Art. 29	Kompetenzen der Generalversammlung	9
Art. 30	Vorstand	10
Art. 31	Amtsdauer.....	10
Art. 32	Kompetenzen des Vorstandes	11
Art. 33	Beschlussfähigkeit	11
Art. 34	Zeichnungsberechtigung.....	11
Art. 35	Pflichtabonnemente	11
Art. 36	Aufgaben des Präsidenten	11
Art. 37	Aufgaben des Kassiers	12
Art. 38	Aufgaben des Aktuars	12
Art. 39	Kontrollstelle	12
Art. 40	Kompetenzen der Kontrollstelle.....	12
Art. 41	Besondere Kommissionen	12
Art. 42	Vereinsjahr.....	13
Art. 43	Einnahmen.....	13

Art. 44	Zuständigkeit und Beschlussfassung	13
Art. 45	Vereinsauflösung	13
Art. 46	Liquidation.....	13
Art. 47	Auflösung durch SKG.....	14
Art. 48	Inkrafttreten.....	14

Die Statuten sind in maskuliner Form abgefasst, sie gelten sinngemäss auch für die feminine Form.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „AGILITY-TEAM Freiamt, Crazy Jumpers“ (ATF) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB.

Das ATF hat seinen Sitz in Muri / AG. Es ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des ATF ist die Durchführung von kynologischen Veranstaltungen, die Interessenvertretung gegenüber den Behörden und die Förderung freundschaftlicher Beziehungen. Es unterstützt die Bestrebungen der SKG.

II. MITGLIEDSCHAFT

A Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Veteranen der SKG

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme in das ATF erfolgt durch den Vorstand. Wer in das ATF eintreten will, hat sich schriftlich beim Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden. Die Aufnahme setzt die Anerkennung der Statuten voraus.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 6 Jugendmitglieder

Jugendliche können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vor dem 18. Altersjahr Jugendmitglied werden. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Beim Einsatz von

Jugendmitgliedern sind gesetzliche Einschränkungen sowie allfällige Einschränkungen der gesetzlichen Vertreter bindend. Für die finanziellen Verpflichtungen des Jugendmitgliedes haften die gesetzlichen Vertreter.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich im Agility oder für den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Art. 8 Veteranen der SKG

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des ATF oder einer anderen SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des ATF durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch das ATF überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

B Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Streichung
- Ausschluss

Art. 10 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Ein Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen des laufenden Geschäftsjahres und der Vorjahre.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 11 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der

SKG nicht erfüllt haben, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des ATF aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen muss vorgängig dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Vorwürfen gegeben werden. Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art. 12 Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des ATF, zu Händen der ordentlichen Generalversammlung, Rekurs zu erheben. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 13 Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden wegen:

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder der Reglemente der SKG, des ATF oder anderer SKG-Sektionen
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des ATF oder der SKG.

Art. 14 Verfahren des Ausschlusses

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Vereins durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Vereins in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Eine Rechtsvertretung an der Generalversammlung ist nicht zulässig.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Pflichten.

Art. 15 Rekursrecht

Gegen den Ausschluss steht den Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Das Verfahren richtet sich nach dem massgebenden Reglement über das Verbandsgericht der SKG.

Art. 16 Wirkung und Publikation

Der rechtskräftige Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich und führt zu weiteren Sanktionen seitens der SKG gemäss Art. 15 d der SKG-Statuten.

Der Verein ist ferner verpflichtet den rechtskräftigen Ausschluss gemäss den gültigen Bestimmungen der SKG bekannt zu machen.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 17 Rechte

Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder ab 18. Jahren haben das gleiche Stimmrecht.

Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 18 Rechte bei der SKG

Alle Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder gegenüber der SKG sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 19 Pflichten

Mit dem Eintritt in das ATF verpflichten sich die Mitglieder die vorliegenden Statuten, die Statuten der SKG und deren Reglemente anzuerkennen sowie die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen.

Art. 20 Jahresbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt, wobei sie den Betrag von CHF 200 nicht übersteigen dürfen.

III. Haftung

Art. 21 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 der SKG-Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen. Umgekehrt haftet auch das ATF nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

IV. Organisation

Art. 22 Organe

Die Organe des ATF sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 23 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ATF. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Art. 24 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet wenigstens einmal jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder dann einberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

In diesem Fall hat die ausserordentliche Generalversammlung innert 2 Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 26 Einberufung

Die Einberufung zu den Generalversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels persönlicher Einladung an die Mitglieder.

Die Traktanden der Generalversammlung sind in der Einladung, die mindestens 20 Tage (Poststempel) vor dem Versammlungstag versandt sein muss, bekannt zugeben. Über die Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge zur Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens bis zum letzten Tag des laufenden Vereinsjahres schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 27 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Über die Verhandlungen an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 28 Abstimmungen und Wahlen

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung vorzunehmen, wobei wiederum das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen zählt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst oder in den Statuten nichts anderes bestimmt ist.

Art. 29 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten endgültig, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Der Generalversammlung stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

29.1 Genehmigung der Jahresberichte und Protokolle

- 29.2 Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle
- 29.3 Entlastung des Vorstandes
- 29.4 Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr. Festsetzung der Mitglieder- und weiteren Beiträgen.
- 29.5 Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
- 29.6 Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- 29.7 Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm des neuen Vereinsjahres.
- 29.8 Beschlussfassung über eventuelle Anträge gemäss Art. 26 Abs. 3 der Statuten.
- 29.9 Vornahme von Ehrungen
- 29.10 Statutenänderungen
- 29.11 Entscheid über Rekurse gegen vom Vorstand verfügte Streichungen
- 29.12 Ausschluss von Mitgliedern
- 29.13 Abberufung des Vorstandes
- 29.14 Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen

Art. 30 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Vereinsmitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- max. 4 Beisitzer

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 der SKG-Statuten).

Art. 31 Amtsdauer

Der Vorstand wird auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Demissionen sind dem Präsidenten mindestens einen Monat vor Vereinsjahresende schriftlich mitzuteilen.

Art. 32 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand wahrt die Interessen des Vereins. Er beruft die Versammlungen ein, achtet auf die Vollziehung der Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten, verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt die laufenden Geschäfte und beschliesst im Rahmen des Budgets die erforderlichen Ausgaben.

Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen, bis zu einer von der Generalversammlung festgelegten Höhe.

Der Vorstand beschliesst allfällige Reglemente und deren Abänderungen.

Der Vorstand kann Delegierte bestimmen (SKG und andere Organisationen).

Art. 33 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss mindestens 10 Tage vorher einberufen wurde und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine kürzere Einberufungsfrist ist möglich, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien.

Art. 35 Pflichtabonnemente

Die Kosten, der gemäss den SKG-Statuten vorgeschriebenen Pflichtabonnemente des offiziellen Organ der SKG, trägt die Vereinskasse.

Art. 36 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein. Er überwacht die Vereinstätigkeit und leitet die Versammlungen. Er verfasst zu Handen der Generalversammlung einen Jahresbericht. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten in seinen Arbeiten und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Art. 37 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet das Vereinsvermögen und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise bei dieser Funktion anfallen. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Ende des Vereinsjahres ab.

Art. 38 Aufgaben des Aktuars

Der Aktuar ist verantwortlich für die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 39 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Mindestens ein Revisor muss Vereinsmitglied sein. Keiner der Revisoren darf dem Vorstand angehören.

Die Revisoren sind wiederwählbar.

Art. 40 Kompetenzen der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die gesamte Vereinsrechnung. Sie erstattet an den Vorstand zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

Es können ihr vom Vorstand und von der Generalversammlung auch andere in das Rechnungs- und Finanzwesen fallende Geschäfte zur Begutachtung überwiesen werden.

Art. 41 Besondere Kommissionen

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen oder/und Komitees gebildet werden. Sie konstituieren sich in der Regel selbst.

Diese ernannten Kommissionen oder/und Komitees haben dem Vorstand von allen abzuhaltenden Sitzungen rechtzeitig Kenntnis zu geben, damit dieser vertreten sein kann.

V. Rechnungswesen

Art. 42 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 43 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind die folgenden:

43.1 Ordentliche Mitgliederbeiträge

43.2 andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

Nach dem 1. November eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Vereinsjahr keinen Beitrag mehr.

VI. Statutenänderungen

Art. 44 Zuständigkeit und Beschlussfassung

Die Revision oder Abänderung der vorliegenden Statuten kann als besonderes Traktandum jederzeit durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mittels 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag dazu erfolgt vom Vorstand oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Mitgliedes.

Diese Statuten sowie alle späteren Änderungen sind, gemäss Art. 6 Abs. 3 der SKG-Statuten, dem Zentralvorstand der SKG innert 30 Tagen vorzulegen. Die Inkraftsetzung kann erst nach dieser Genehmigung erfolgen.

VII. Vereinsauflösung

Art. 45 Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen sind mindestens 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins wird das Material veräussert und das Vereinsvermögen an die Albert Heim-Stiftung überwiesen.

Art. 46 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand, sofern die Generalversammlung nichts Anderes bestimmt.

Art. 47 Auflösung durch SKG

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der SKG-Statuten im Hinblick auf die Auflösung des Vereins durch den Zentralvorstand der SKG.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 19. März 2004 angenommen und treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 15. März 1991.

AGILITY-TEAM Freiamt, Crazy Jumpers, Muri

Der Präsident:

Die Aktuarin: